

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

35. Jahrgang

Wittmund, den 31. März 2014

Nr. 3

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	17
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2014	17
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2014	18
Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast	19
Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	20
Widmung von öffentlichen Straßen und eines Fuß- und Gehweges in der Gemeinde Holtgast	20
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/ Emders Straße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	20
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinärämter JadeWeser betr. Verbandsversammlung am 29. April 2014	22
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven betr. Haushaltssatzung 2014	22
Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2013	22
Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich – Amt für Landentwicklung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel Ausführungsanordnung	22

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Der Windpark Abens Nord BeteiligungsGmbH, Alleestraße 4a, 26409 Wittmund-Burhufe, wurde am 14. 3. 2014 folgende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Stadt Wittmund, Ortschaft Burhufe, erteilt:

Genehmigung 68/6351.05 (08/13) für 2 Windenergieanlagen ENERCON E-101 auf folgenden Flurstücken:

1. (WEA 07) Flurstück 4/1 der Flur 2 Gemarkung Burhufe
2. (WEA 08) Flurstücke 15/1 Gemarkung Burhufe und 16/1 der Flur 2

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise) versehen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid vom 14. 3. 2014 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Die Widersprüche sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, einzulegen.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 21 a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Der vollständige Genehmigungsbescheid liegt für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 1. 4. 2014 und endet am 15. 4. 2014. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann beim Landkreis Wittmund, Verwaltungsgebäude III, Schloßstraße 9, 26409 Wittmund, Zimmer 308, während der Dienststunden eingesehen werden.

Wittmund, den 27. März 2014

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

### II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### **Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. 12. 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.278.600 EUR
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.362.300 EUR
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.500 EUR
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 4.500 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.839.400 EUR
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 7.640.500 EUR
  - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2.382.100 EUR
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.687.000 EUR
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 304.000 EUR
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 245.500 EUR

festgesetzt.

#### Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.525.500 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 10.573.000 EUR

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden in Höhe von 304.000,00 Euro veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

Esens, 16. 12. 2013

Wilbers Bürgermeister	<b>Stadt Esens</b> (L. S.)	Buß Stadtdirektor
--------------------------	-------------------------------	----------------------

**Die vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 16. 12. 13 beschlossenen Wirtschaftspläne des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel (S. 165) und der Stadtwerke Esens (S. 157) sind als Anlage diesem Haushaltsplan beigefügt und werden im Ergebnis wie folgt festgestellt:**

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.704.500,00 EUR
die Aufwendungen	5.704.500,00 EUR
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	2.287.068,67 EUR
die Ausgaben	2.287.068,67 EUR

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.000.000,00 EUR
2. der Höchstbetrag des Kassenkredits auf	1.000.000,00 EUR

2.) Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	434.000,00 EUR
die Aufwendungen	434.000,00 EUR
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	89.000,00 EUR
die Ausgaben	89.000,00 EUR

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EUR
2. der Höchstbetrag des Kassenkredits auf	0,00 EUR

Esens, 20. 2. 2013

Wilbers Bürgermeister	<b>Stadt Esens</b> (L. S.)	Buß Stadtdirektor
--------------------------	-------------------------------	----------------------

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 21. 3. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 4. 2014 bis 9. 4. 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Wilbers Bürgermeister	Buß Stadtdirektor
--------------------------	----------------------

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17. 10. 2010 (Nds. GVBl.

Nr. 31/2010), hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 12. 3. 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	– Euro–	– Euro–	– Euro–	– Euro–
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	8.278.600	0	0	8.278.600
ordentliche Aufwendungen	8.362.300	0	0	8.326.300
außerordentliche Erträge	88.200	0	0	88.200
außerordentliche Aufwendungen	4.500	0	0	4.500
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.839.400	0	55.000	7.784.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.640.500	0	0	7.640.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.382.100	0	0	2.382.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.687.000	1.500.000	0	4.187.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	304.000	1.500.000	0	1.804.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	245.500	0	0	245.500
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	10.525.500	1.500.000	55.000	11.970.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.573.000	1.500.000	0	12.073.000

§ 2  
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 304.000,00 Euro um 1.500.000,00 Euro erhöht und damit auf 1.804.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.500.000 EUR veranschlagt.

§ 4  
Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Esens, 12. 3. 2014

Wilbers Bürgermeister	<b>Stadt Esens</b> (L. S.)	Buß Stadtdirektor
--------------------------	-------------------------------	----------------------

**Der vom Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 12. 3. 2014 beschlossene geänderte Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel ist als Anlage diesem Nachtragshaushaltsplan beigefügt und wird im Ergebnis wie folgt festgestellt:**

1.) Der Wirtschaftsplan des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel wird wie folgt festgestellt:

Es betragen

- |                     |                  |
|---------------------|------------------|
| 1. im Erfolgsplan   |                  |
| die Erträge         | 5.749.500,00 EUR |
| die Aufwendungen    | 5.749.500,00 EUR |
| 2. im Vermögensplan |                  |
| die Einnahmen       | 3.166.688,63 EUR |
| die Ausgaben        | 3.166.688,63 EUR |

Es werden festgesetzt

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf       | 1.500.000,00 EUR |
| 2. der Höchstbetrag des Kassenkredits auf | 1.330.000,00 EUR |

2.) Der Wirtschaftsplan der Stadtwerke Esens bleibt unverändert.

Esens, 12. 3. 2014

Wilbers Bürgermeister	<b>Stadt Esens</b> (L. S.)	Buß Stadtdirektor
--------------------------	-------------------------------	----------------------

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach dem § 119 Abs. 4 sowie dem § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 21. 3. 2014 unter dem Aktenzeichen 20/082/-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 1. 4. 2014 bis 9. 4. 2014 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 26, öffentlich aus.

Wilbers Bürgermeister	<b>Buß</b> Stadtdirektor
--------------------------	-----------------------------

## **Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. 12. 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Holtgast“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung und Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Esens.

### § 2

#### **Wappen und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Holtgast stellt in einem gold-blau gespaltenen Schilde schräg gekreuzt einen Abtstab und zwei Kornähren, darunter einen Mühlstein in verwechselten Farben dar. Der Mühlstein ist unterlegt mit einem erniedrigten silbernen Wellenbalken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Holtgast, Landkreis Wittmund“.
- (3) Eine Verwendung des Gemeindewappens für nichtbehördliche Zwecke bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

## § 3

### **Ratzzuständigkeit**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von **1.000 Euro** voraussichtlich übersteigt,
  - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt.
  - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt,
  - e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von **1.000 Euro** übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4

### **Ratsvorsitzende(r) und Vertreter(in)**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung Bürgermeister/in. Ihr/Ihm obliegt die Repräsentation der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Holtgast zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachverbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Rat übertragen. Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 6

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde sind in vollem Wortlaut und mit einem Hinweis auf die Genehmigungsverfügung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ bekanntzumachen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung bzw. Verordnung in groben Zügen umschrieben wird. In der Bekanntmachung ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit die Pläne, Karten oder Zeichnungen eingesehen werden können.
- (3) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe und sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Ortsteilen Holtgast und

Fulkum veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt zwei Wochen, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist.

#### § 7

### Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

#### § 8

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Holtgast vom 16. 11. 2001 außer Kraft.

Holtgast, 27. 2. 2014

Gemeinde Holtgast  
Enno Ihnen  
Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Holtgast über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

### Entschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die hinzu gewählten Beiräte der Ausschüsse sowie die/der Protokollführer/in erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,00 EUR je Sitzung. Für die Erstellung des Protokolls werden zusätzlich 35,00 EUR je Protokoll gewährt. Etwaiger Verdienstaufschlag und Fahrtkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten.
- (2) Werden für eine Sitzung sowohl Vormittags- als auch Nachmittagsstunden beansprucht und dauert die Sitzung länger als vier Stunden, so wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Besprechungen und Besichtigungen sind einer Sitzung gleichzustellen.
- (4) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

#### § 2

### Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters und seiner Vertreter

- (1) Die/der Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung für repräsentative Aufgaben von 600,00 EUR. Für die Verwaltungstätigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung 150,00 EUR zzgl. 200,00 EUR Fahrtkostenpauschale.
- (2) Die/Der Stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
- (3) Ist die/der Bürgermeister/in länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält sein Vertreter/seine Vertreterin von diesem Zeitpunkt an die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen sind monatlich im voraus zahlbar. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Wahl und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.
- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

#### § 3

### Aufwandsentschädigung für Fraktionen und Gruppen

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden einer Fraktion oder Gruppe beträgt 15,00 EUR.

#### § 4

### Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen erfolgt nach den dafür geltenden Bestimmungen.

#### § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Holtgast, 27. Februar 2014

Gemeinde Holtgast  
Enno Ihnen  
Bürgermeister

## Bekanntmachung

### Widmung von öffentlichen Straßen und eines Fuß- und Gehweges in der Gemeinde Holtgast

Der Rat der Gemeinde Holtgast hat in seiner Sitzung am 27. 2. 2014 beschlossen, folgende inzwischen endgültig fertiggestellten Straßen sowie ein Verbindungsweg (Fuß- und Radweg) gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) für den öffentlichen Verkehr zu widmen:

- Lüttje Holt – Flurstück 52/30, Flur 1, Gemarkung Holtgast, Länge 70 m
- Ledern Lamp – Flurstück 93/39, Flur 2, Gemarkung Holtgast, Länge 165 m
- Achtert Haltestä – Flurstück 91/8 u. 82/46, Flur 2, Gemarkung Holtgast, Länge 113 m
- Fuß- und Radweg (Verbindung zwischen der Straße „Achtert Haltestä“ zum Fuß- und Radweg „Nee Padd“) – Flurstück 82/48, Flur 2, Gemarkung Holtgast, Länge 24 m.

Die Straßen „Ledern Lamp“ und „Achtert Haltestä“ werden als Gemeindestraßen mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h festgesetzt.

Pläne, aus denen die genaue Lage der zu widmenden Flächen ersichtlich ist, können bei der Samtgemeinde Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Holtgast, Norder Landstraße 35, 26427 Holtgast, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Holtgast, den 14. März 2014

Gemeinde Holtgast  
Enno Ihnen  
Bürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/ Emder Straße“ (Vorhaben- und Erschließungs- plan) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

### hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 12. 3. 2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/Emder Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanfestsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Sondergebiet Verbrauchermarkt Auricher Straße/Emder Straße“ steht im Widerspruch zur bisher gültigen Flächennutzungsplanendarstellung. Mit dem Inkrafttreten des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB angepasst.

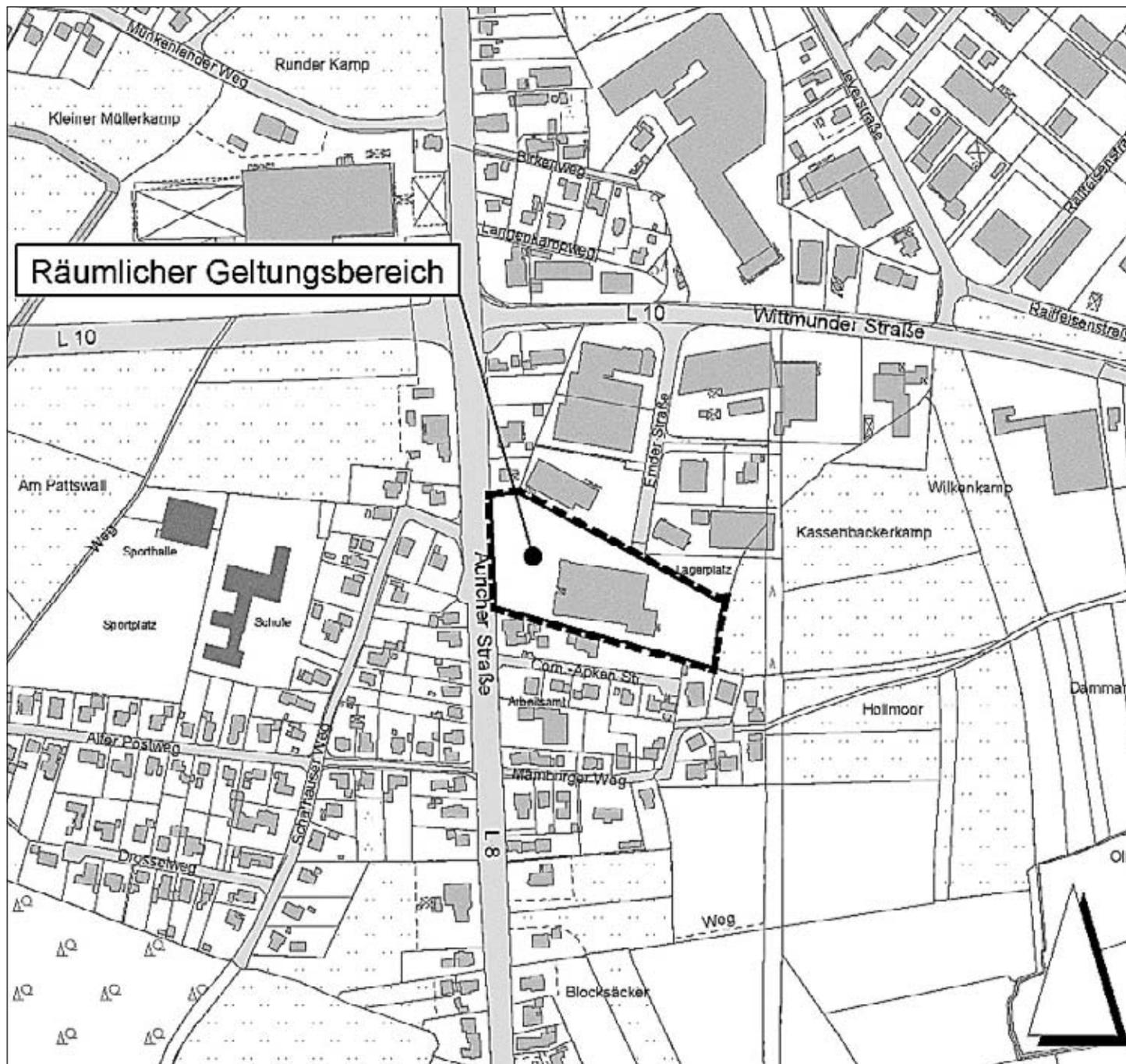
Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 77 „Sondergebiet Ver-

brauchermarkt Auricher Straße/Emder Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 11, Am

Markt 2–4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtplan zu ersehen.



Grundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des

Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit diese Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Esens, 17. März 2014

**Stadt Esens**  
Der Stadtdirektor

## Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser

Auf die Bekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser von Ort und Tagesordnung der Versammlungen am 29. April 2014 um 14.30 Uhr im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 3, vom 31. 3. 2014 wird hingewiesen.

**Dr. Heising**  
Verbandsgeschäftsführer

## Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland- Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Haushaltssatzung 2014 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt für den Landkreis Friesland, Nr. 3, vom 31. 3. 2014 veröffentlicht.

Jevel, 19. 3. 2014

**Neuhaus**  
Geschäftsführer  
Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven

## Bekanntmachung Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 15 der 30. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) für das Bezugsjahr 2013

Der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund betreibt in Wiefels eine mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) zur Bearbeitung von Restabfällen nach den Bestimmungen der 30. BImSchV.

Gemäß § 15 der 30. BImSchV ist die Öffentlichkeit über die Emissionen der Anlage zu unterrichten.

Der Bericht über die gemessenen Emissionswerte liegt in der Zeit vom 7. 4. 2014 bis 17. 4. 2014 im Eingangsbauwerk des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, Fuhlrieger Allee 3, 26434 Wangerland, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wiefels, 28. 3. 2014

**Arlinghaus**  
Geschäftsführer

Aurich, den 19. 3. 2014

## Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Neuharlingersiel Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Neuharlingersiel, Kreis Wittmund, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

Der neue Rechtszustand tritt mit Wirkung vom **1. 4. 2014, 0.00 Uhr** ein. Zu diesem Stichtag gehen die eingebrachten Flurstücke rechtlich unter und an deren Stelle tritt der neue Bestand. Etwaige Änderungen oder Nachträge zum Flurbereinigungsplan beziehen sich in ihrer zeitlichen Wirksamkeit jeweils auf das vorgenannte Datum.

Über Anträge auf Regelung von Pachtverhältnissen gemäß §§ 70 und 71 FlurbG sowie auf Entscheidung über die Beteiligung von Nießbrauchern an den Eigentümern zur Last fallenden Beiträgen (§ 19 FlurbG) entscheidet gemäß § 71 Satz 1 FlurbG die Flurbereinigungsbehörde. Die Anträge müssen gemäß § 71 Satz 3 FlurbG innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landentwicklung Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 8. 2013 (BGBl. I S. 3533), wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet.

### Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten am 5. 9. 2013 vorgelegt. Alle dagegen erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Gegen den am 21. 2. 2014 vorgelegten Nachtrag 1 sind Widersprüche nicht erhoben worden. Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG liegen daher vor.

Die tatsächlichen Überleitungen in den neuen Zustand sind durch die Überleitungsbestimmungen zur Vorläufigen Besitzeinweisung vom 19. 11. 2012 bereits geregelt worden. Weiterer Bestimmungen bedarf es daher nicht.

Die sofortige Vollziehung ist angeordnet worden, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, die öffentlichen Bücher möglichst frühzeitig zu berichtigen. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches gegen die Ausführungsanordnung würde die grundbuchrechtliche Abwicklung von geplanten Verkäufen oder sonstiger Rechtsgeschäfte hinausschieben und zu Rechtsunsicherheiten führen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, – LGLN –, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Aurich des LGLN, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich eingegangen ist.

(L. S.)

**Bohlen**